

Fernsprech-Anschluss: Amt Wilmersdorf, 1841 (Nebenanschluss).

Die Feder

Halbmonatsschrift für die deutschen Schriftsteller und Journalisten.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats; Bezugspreis bei direkter Zusendung 1,50 Mk., durch den Buchhandel oder die Post bezogen, sowie für das Ausland 1,75 Mk. vierteljährlich; für Oesterreich-Ungarn 1,80 Kr. vierteljährlich. Einzelnummer 80 Pf. Abonnements, die nicht mindestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals gekündigt werden, laufen ein Quartal weiter. Einrückungsgebühr 40 Pf. für die 3-gesp. Petitzeile. Erfüllungsort Berlin. — Wir bitten, soweit noch nicht geschehen, um Einsetzung des Abonnements für das laufende Quartal —

No. 250

Berlin, den 15. November 1909.

12. Jahrgang.

Bei Anfragen, Sendungen an das Liter. Bureau zc. bitten wir stets Rückporto beizulegen, bei Auskünften d n Anfragen 40 Pf. beizufügen, bei Beschwerden 60 Pf. Die Erledigung geschieht nur dann, wenn die Beträge beigefügt werden. Vier Wochen nach erfolgter Beschwerde, bzw. nach Erledigung derselben bitten wir um Mitteilung, ob eine Einigung erfolgt ist, bzw. ob weitere Schritte gewünscht werden. Andernfalls wird die Angelegenheit von uns als endgültig erledigt betrachtet. — Alle Geldsendungen erbitten wir möglichst per Postanweisung, bei Markensendungen möglichst deutsche 5 oder 10 Pf.-Marken, kleine Beträge aus dem Auslande in den auf jeder Post erhältlichen Coupons Réponse International.

Wir bitten freundlichst beachten zu wollen, daß Redaktion und Geschäftsstelle der „Feder“ sich jetzt

Berlin-Wilmersdorf, Babelsbergerstraße 9,

befinden. Besonders bitten wir, Pakete mit dieser Adresse versehen zu wollen, da bei Angabe der alten Adresse von der Post eine Extragebühr von 25 Pf. erhoben wird.

Nach Annahme zahlen!

XXIII.

Zur Orientierung für neue Mitglieder: Von Nummer 227 an enthält die „Feder“ Artikel mit obiger Ueberschrift, welche den Zweck haben unter den Schriftstellern eine Bewegung im Gange zu halten, dahin zielend, daß zunächst alle belletristischen und feuilletonistischen Arbeiten gleich nach Annahme durch die Redaktion und nicht erst nach Druck oder später bezahlt werden.

Uns liegt ein Annahmeschreiben des Verlags Scherl vor, in welchem eine Novelle zum Preise von 25 Mk. acceptiert wird, Zahlung nach Abdruck in der „Woche“. Nehmen wir an, daß der Mindestumfang 150 Zeilen gemessen ist — noch kleiner kann der Umfang einer Novelle kaum sein —, so kommt dabei nicht einmal das gewöhnliche Mindesthonorar der „Woche“ heraus, nämlich 20 Pf. pro Zeile. Im allgemeinen hören wir von den Schriftstellern nur Aeußerungen größter Zufriedenheit über die Erledigung und Honorierung des Scherlschen Verlages. In diesem speziellen Falle möchten wir doch wissen, welche Beweggründe den Verlag veranlaßt haben, den kleinen Betrag erst nach Abdruck zu zahlen. Soviel wir wissen, wird bei Scherl das Honorar gleichzeitig mit dem Abdruck gesandt. Es kann sich also hier nicht darum handeln, abzuwarten, ob die Arbeit nicht etwa ein Plagiat sei, — und wenn schon, so könnte die Firma Scherl doch wohl am ehesten den Verlust von 25 Mk. verschmerzen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt in die Lage käme, das Honorar doppelt zahlen zu müssen. Es kann auch weiter nicht in Betracht kommen, daß das sofortige Zahlen mehr Arbeit verursache, denn gerade durch das sofortige Zahlen wäre jede weitere Schreibarbeit unnötig geworden. Es kommt noch dazu, daß der Verlag sehr oft nach Annahme zahlt, bei Romanen ja immer, obgleich gerade hier im Betrugsfalle der Honorarverlust für den Verlag ein verhältnismäßig beträchtlicher wäre. Wie hier, so verfahren die Verleger auch sonst oft ganz willkürlich. Nur wenige erste Firmen haben darin feste Prinzipien. Solange das Zünglein der Waage schwankt, ist es Sache der Schriftsteller, zu veranlassen, daß es sich nach ihrer Seite hin neigt.

In der vor. Nr. hatten wir nebenbei bemerkt, daß man sich Zahlung nach Abdruck gefallen lassen kann, wenn der Abdruckstermin feststeht und vier Wochen nach Annahme nicht übersteigt. Dagegen wendet sich Herr Eugen Molani, welcher eine Reihe seiner Erfahrungen anführt, aus denen hervorgeht, daß z. B. Artikel gekürzt und dann nach Abdruck erheblich schlechter bezahlt wurden, daß neue Redakteure den Abdruck angenommener Arbeiten ablehnten usw. Alle solche Beschwerden würden allerdings fortfallen, wenn das Honorar gleich nach Annahme gezahlt würde, und aus solchen Vorfällen wird auch der — oft dolose — Widerstand der Redaktionen gegen die sofortige Zahlung klar. Es kann sich ja, wenn das Honorar nicht sofort gezahlt wird, so vieles ereignen, was die Redaktionen von einem Teil der Honorarzahlung — gleichgültig, ob gesetzlich oder nicht — entlastet oder sie des Honorierens überhebt. Der Autor kann ja auch sterben, ohne Erben zu hinterlassen, welche seine ausstehenden Forderungen kennen oder auf deren Einziehung Gewicht legen. Um darauf zurückzukommen, wir müssen unsere oben angeführte Bemerkung dahin einschränken, daß man sich die Zahlung in kurzer Zeit nach dem Abdruckstermin dann gefallen lassen kann, wenn man absolut sicher ist, es